

Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflege Richtlinie

(bitte 2-fach einreichen, Antragstellung bis spätestens 15.11. eines Jahres für das Folgejahr)

An
Zuständige Stelle
(Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbehörde)

Eingangsstempel
LaIS-Nummer:
Datum des Antrags:
Haushaltsjahr:

(von der zuständigen Stelle auszufüllen)

1. Antragsteller:

Name, Vorname	
Art des Antragstellers	
Unternehmensnummer (UD-Nr.), falls vorhanden	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Fax, E-Mail:	
Konto-Nr.	
Bankleitzahl	
Bankbezeichnung	

2. Beantragte Maßnahmen (entsprechende Anhänge bitte ausgefüllt anschließen)

- A = Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle (Anhang 5.1)
- B1 = Biotopgestaltung, Artenschutz (Anhang 5.2)
- B2 = Biotop- und Landschaftspflege (Anhang 5.3)
- C = Grunderwerb, Aufgabe bestehender Anlagen (Anhang 5.4)
- D = Investition (Anhang 5.5) incl. Erklärung über De-minimis-Beihilfen
- E = Dienstleistung (Anhang 5.5) incl. Erklärung über De-minimis-Beihilfen

3. Kosten und Finanzierungsplan in €

Lfd Nr.	LPR Teil A, B, C, D, E	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten ¹⁾	Eigenmittel	beantragte Zuwendung nach der LPR	Sonstige Mittel und Geber	wird von Behörde ausgefüllt Zuwendungsfähige Kosten
Summe							

¹⁾ Bei Investitionen und Dienstleistungen Dritter sind Kostenvoranschläge (Angebote) vorzulegen.

4. Erklärungen des/der Antragsteller/s

- 4.1 - Ich/Wir habe/n mich/uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg informiert und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen eingesehen werden können.
- Ich/Wir werde/n jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede zuwendungsrelevante Änderung der Verhältnisse nach Antragstellung der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich schriftlich mitteilen.
 - Ich/Wir habe/n mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und ich/wir verpflichte/n mich/uns, dass mit der/den Maßnahmen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.
 - Ich/wir haben für die beantragte Fördermaßnahme im Rahmen anderer Programme des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Kommission keine Beihilfen erhalten oder beantragt.
 - Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n einschließlich Folgekosten ist gesichert.
 - Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Karten und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens für die Dauer von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine

längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

- Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch wurden vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff der Insolvenzordnung angeordnet. Mein Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) befindet sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.
- Ich/Wir erkläre/n, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen/Förderleistungen im Sinne des Subventionsgesetzes gilt.

4.2 Mir/uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht;
- die Erhebung der Angaben im Förderantrag und den Anlagen sowie mit dem Antrag ausgehändigte Unterlagen und Merkblätter auf den einschlägigen Verordnungen VO (EG) Nr. 1698/2005 sowie auf den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen VO (EG) Nr. 1974/2006 und VO (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils geltenden Fassung auf den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung beruht. Die Kenntnis der erbetenen Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für die Antragsbewilligung und die Auszahlung der Zuwendung oder ist zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahme erforderlich. Vollständige Angaben sind Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides.
- die zuständige Behörde – auch für die Vergangenheit – weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe des Förderbetrages erforderlich sind, anfordern kann;
- die zuständige Behörde nach den entsprechenden Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen erfolgt;
- beantragte und gewährte Fördermittel von Dritten mitzuteilen sind;

- bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379 vom 28.12.2006) pro Antragsteller der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei voran gegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt. Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.a. Höchstbetrag, besteht kein Beihilfeanspruch.
- bei Vorhaben nach den Teilen B bis E als Sanktion eine Kürzung des Zuschusses nach Maßgabe des Artikel 31 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1975/2006 durchzuführen ist, wenn Zuwendungen entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung beantragt werden;
- Zuwendungen bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden sowie im betreffenden als auch dem Folgejahr bei der entsprechenden Maßnahme ein Förderausschluss erfolgt. Erstattungsansprüche sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.
- den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten und Prüforgane sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen zu gestatten ist sowie die Zuwendung widerrufen wird, wenn die Kontrolle verhindert wird. Die Kontrollen können vor der Schlusszahlung und im Zeitraum der Zweckbindung durchgeführt werden.
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sind und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist sowie bei automatisiert geführten Aufzeichnungen auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen sind, soweit die Prüforgane dies verlangen;
- alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind;

- nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen;
- entsprechend der Auflage der EU nach der VO (EG) Nr. 1974/2006, Anhang VI, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht wird, das über die einzelnen Begünstigten, über die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel Auskunft gibt;
- bei Investitionsvorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50.000 € am Ort der Maßnahme eine Erläuterungstafel anzubringen ist und Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u.ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des ELER-Fonds enthalten müssen. Hierzu wurde mir/uns das Merkblatt "Publikationsverpflichtungen " ausgehändigt.

4.3 Datenschutz

Für die Angaben in diesem Förderantrag besteht keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift. Die Angaben im Förderantrag einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die Bewilligungsbehörde sind zur Bearbeitung des beantragten Fördervorhabens erforderlich (§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes LDSG).

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 Abs. 2 LDSG).

Im Folgenden erteilte Einverständniserklärungen sind frei widerruflich (§ 4 Abs. 2 LDSG):

- Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass die von mir/uns vorgegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der in diesem Antrag beantragten Beihilfezahlungen/ Förderleistungen erfasst, verarbeitet und gespeichert werden sowie zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen, zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum, zur Vorbereitung des Folgeantrags durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum sowie die Regierungspräsidien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der nicht erteilten Einverständniserklärung dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

- Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden, dass der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung diejenigen Daten in Natura 2000-Gebieten und für Geschützte Biotop (§ 32 Naturschutzgesetz), die für eine sinnvolle Ziel- und Maßnahmenplanung bei der Erstellung und Umsetzung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten erforderlich sind, zum Zwecke der Beratung der Bewirtschafter und zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Der Antragsteller ist bezüglich der geförderten Maßnahmen

- nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt,
- zum Vorsteuerabzug berechtigt; dies ist bei den Kosten berücksichtigt worden (Preise ohne MwSt).

5. Anlagen zum Antrag

- Anhang 5.1 Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle
- Anhang 5.2 Biotopgestaltung, Artenschutz
- Anhang 5.3 Biotop- und Landschaftspflege
- Anhang 5.4 Grunderwerb und Aufgabe bestehender Anlagen
- Anhang 5.5 Investition
- Anhang 5.5 Dienstleistung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift